Stadt Herrenberg

Bebauungsplan “Schäferlinde, 1. Änderung, Ost”

Frühzeitige Beteiligung (4.3.2021 - 6.4.2021)

Synopse

Inhaltsverzeichnis:

1 PLEdoc GmbH 3
2 Eisenbahn-Bundesamt 4
3 Stadt Herrenberg 4
4 Polizeipräsidium Ludwigsburg 4
5 Netze BW GmbH 5
6 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 8
7 Deutsche Bahn AG 9
8 Stadtwerke Herrenberg. 9
9 Vfl Herrenberg e.V.. 10
10 Handwerkskammer Region Stuttgart 11
11 Vodafone BW GmbH. 11
12 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG 11
13 Regierungspräsidium Freiburg 12
14 TransnetBW GmbH. 14
15 Regierungspräsidium Stuttgart 14
16 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur 15
17 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr 16
18 Stadtverwaltung Herrenberg - Straßenverkehr und Verkehrsüberwachung 16
19 ADFC 17
20 Landratsamt Böblingen – Immissionsschutz 17
21 Landratsamt Böblingen – Naturschutz 18
22 Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaft 19
23 Landratsamt Böblingen – Straßenbau 21
24 BUND 21
25 Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart 23
26 Verband Region Stuttgart. 24
27 Netze BW GmbH/ Stromnetzgesellschaft Herrenberg. 24

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.03.2021 - 06.04.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplans "Schäferlinde, 1. Änderung, Ost" der Stadt Herrenberg

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
1	PLEdoc GmbH Schreiben vom 04.03.2021	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: ▸ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen ▸ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▸ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg ▸ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▸ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▸ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▸ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▸ GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ▸ Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) ▸ Zayo Infrastructure Deutschland GmbH, Frankfurt am Main Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Anlage: 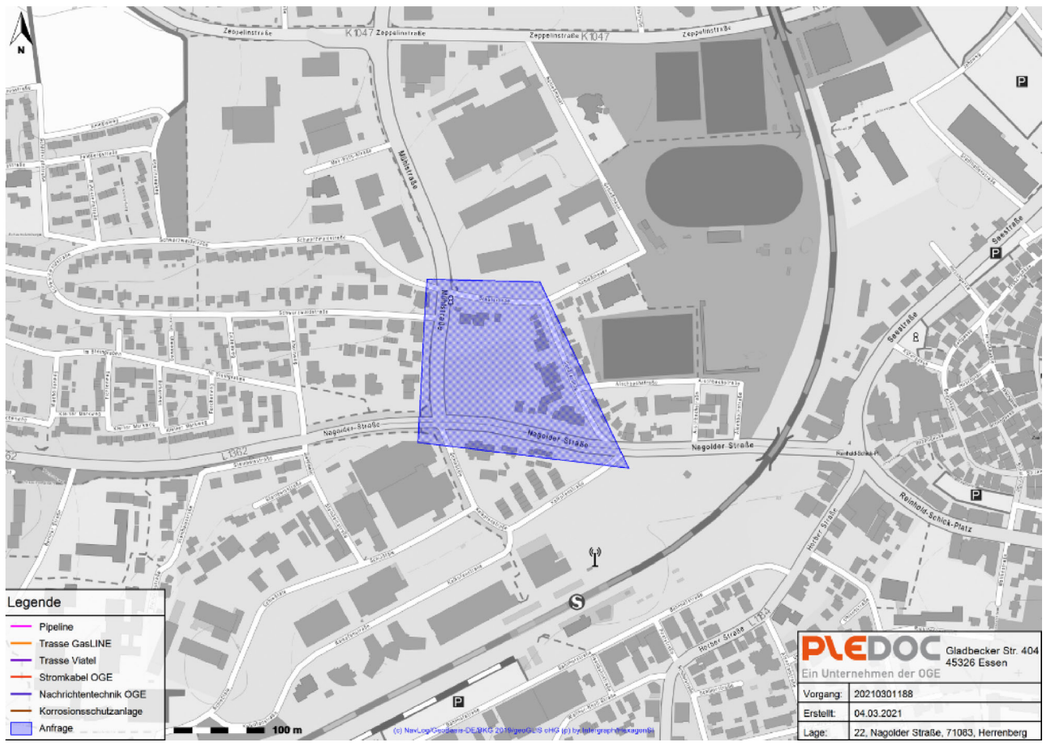	Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebiets werden keine Leitungen dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
2	Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 05.03.2021	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach §3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplan "Schäferlinde, 1. Änderung, Ost" & örtliche Bauvorschriften nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiber DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Das in Rede stehende Vorhaben betrifft ferner die nichtbundeseigene Ammertalbahn. Betreiber dieser Strecke ist der Zweckverband ÖPNV im Ammertal, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen. Das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
3	Stadt Herrenberg Amt für Wirtschaftsförderung und Kultur Schreiben vom 05.03.2021	Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist wie folgt Stellung zu nehmen: Die Belastung des Gebiets durch die umliegende gewerbliche Nutzung wurde im Gutachten erkannt, vgl. Seite 7 Projektbeurteilung Verkehr und Schall: Neben den Verkehrsgeräuschen wirken Anlagen- und Betriebsgeräusche umliegender Gewerbegebiete auf das Plangebiet ein. Die vorgesehene Nutzung des Neubaugebiets gegenüber der aktuellen Nutzung sieht jedoch keine höhere Schutzwürdigkeit vor. Entsprechend kann zum Gewerbelärm davon ausgegangen werden, dass bereits im Bestand keine Schutzinteressen verletzt werden und die neue Nutzung diesen Zustand nicht verschlechtert. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich beim nördlich des Plangebiets liegenden Betrieb um ein größeres Unternehmen der Abschlepp- und Straßenreinigungsbranche handelt. In deren Geschäftstätigkeit kommt es häufiger (Unfälle, Straßenreinigungsmaßnahmen nach VU, Abschleppmaßnahmen von geparkten Fahrzeugen) auch in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zu Betriebstätigkeit auf dem Gelände. Der Betrieb darf durch die im Gebiet Schäferlinde, 1. Änderung vorgesehene Nutzung nicht in der Ausübung seiner regulären Geschäftstätigkeit, die wie oben beschrieben auch Tätigkeiten in Zeiten der Nachtruhe umfasst, eingeschränkt werden. Des Weiteren würden wir es begrüßen, wenn in angemessenem und passenden Umfang auch gewerbliche Nutzungen (freie Berufe, Büronutzung) im Plangebiet zugelassen werden. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass bei der Wirtschaftsförderung eine hohe Anzahl von Nachfragen nach gewerblicher Nutzung (nichtstörendes Gewerbe) in Kombination mit Wohnen nachgefragt werden.	Im Plangebiet ist nach aktuellem Planungsrecht ein Mischgebiet festgesetzt. Tags muss nicht mit einer Überschreitung gerechnet werden, da der Richtwert nach TA Lärm tags im MU um 3 dB(A) höher liegt als im MI. Das Gewerbe ist in den nächtlichen Emissionen bereits heute durch Wohnbebauung (z.B. An der Schießmauer) eingeschränkt. Im Ergebnis werden gemäß Fachbeitrag Schall die Richtwerte nach TA eingehalten. Es wird ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt, in dem neben Wohnen unter anderem auch Geschäfts- und Bürogebäude sowie sonstige Gewerbebetriebe und nach § 13 BauNVO auch Gebäude und Räume freier Berufe zulässig sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
4	Polizeipräsidium Ludwigsburg Schreiben vom 05.03.2021	Aus verkehrlicher Sicht ist zu vermeiden, dass die Ausfahrt aus der Tiefgarage zur Nagolder Straße erfolgt. Aufgrund der Verlegung der BABA-Bedarfsumleitung und die Änderung der Verkehrsführung (von der Seestraße weg auf die Nagolder Straße) ist dies nicht zu befürworten. Ebenso wird der Vorschlag im „Fachbeitrag Verkehr und Schall“, die Ausfahrt aus der Schäferlinde auf die Mühlstraße nur nach rechts zu erlauben, unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aus- und Einfahrt der Tiefgarage erfolgt nur über den nordseitigen Teil der “Schäferlinde”. Zudem wird teilweise entlang der Nagolder Straße und der Mühlstraße ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Die straßenverkehrsrechtliche Regelung der Ausfahrt aus der Schäferlinde auf die Mühlstraße ist nicht Teil des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
5	Netze BW GmbH Schreiben vom 08.03.2021	Gerne stellen wir Ihnen Leitungsauskünfte für das von Ihnen angefragte Gebiet zur Verfügung. Darin enthalten sind Planunterlagen zu den Netzen der Netze BW GmbH sowie dritter Versorgungsunternehmen, die die Netze BW beauftragt haben, Auskünfte zu erteilen. Es ist jedoch möglich, dass noch andere Leitungen weiterer Netzbetreiber in diesem Gebiet liegen. Bitte erfragen Sie diese direkt beim jeweiligen Netzbetreiber oder bei der Gemeinde. Für den von Ihnen angefragten Bereich, umfasst die Leitungsauskunft 20210308_0240_V01 folgende Gesellschaften und deren Sparten: Netze BW GmbH Sparten: Strom, FTTX, Gas+KKS Hinweis: Das Schneiden von Leerrohren sowie Rohrverbänden ist mit Vorsicht durchzuführen, da diese mit Kabel befüllt sein können!	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Im Plangebiet enthalten die Karten im Plangebiet nur Hausanschlussleitungen oder Leitungen, die auch in den umliegenden Straßen verlaufen könnten.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Hinweise: 1.Weitergabe der Auskünfte: Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, das Anschreiben und den Hinweis zusammen mit der Netzauskunft an sämtliche eigene Mitarbeiter sowie Mitarbeiter von beauftragten Dritten weiterzugeben, die für die Planung und Durchführung der Arbeiten im Leitungsbereich zuständig sind. 2. Informationsblatt für Bauunternehmen “Schutz von Kabel-, Rohr- und elektrischen Freileitungen”: Wir haben diesem Schreiben das Informationsblatt für Bauunternehmen “Schutz von Kabel-, Rohr-u- nd elektrischen Freileitungen” beigefügt. Die darin enthaltenen Hinweise müssen unbedingt beachtet werden. Insbesondere: Neben weiterer Leitungen anderer Netzbetreiber, die uns nicht beauftragt haben, Auskünfte über ihre Leitungen zu erteilen können sich im angefragten Bereich auch elektrische Freileitungen der Netze BW GmbH befinden. Damit die Stromversorgung gewährleistet bleibt und der Betrieb auf der Baustelle nicht gefährdet wird - vor allem zu Ihrem eigenen Schutz - ist der Sicherheitsabstand zu diesen Anlagen zwingend einzuhalten. Die Lage der Leitungen kann von den Angaben dieses Planauszugs und den im Informationsblatt angegebenen, allgemeinen Legetiefen für Leitungen abweichen. 3. Bei der Verlegung von Breitbandkabel-Leerrohren muss die DIN 1998 eingehalten werden. Dabei dürfen die Leitungstrassen aller anderen Sparten weder überdeckt noch gekreuzt werden. 4. E-Training “Sicherer Tiefbau an Leitungen”: Für noch mehr Sicherheit auf Baustellen bieten wir Ihnen als Unterstützung unser digitales E-Training an (https://www.netze-bw.de/Bagger-E-Training). 5. Verzögerungen Ihrer Baumaßnahme: Wenn sich der Baubeginn Ihrer Baumaßnahme verzögert, ist eine neue Auskunft einzuholen. 6. Nutzungsbedingungen: Es gelten die Nutzungsbedingungen der Online-Leitungsauskunft der Netze BW GmbH (abrufbar unter http://www.netzebw.de/leitungsauskunft).	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Anlage: Strom 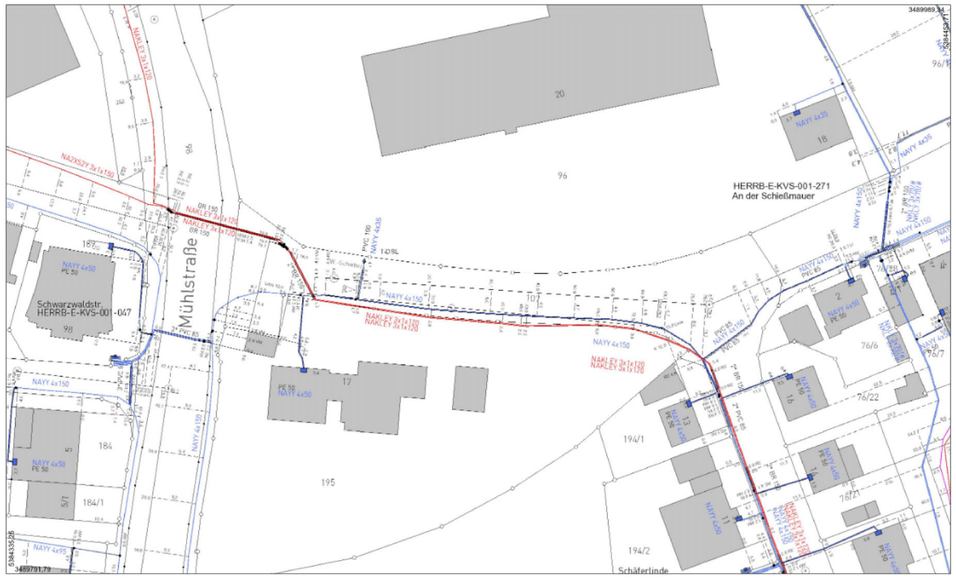 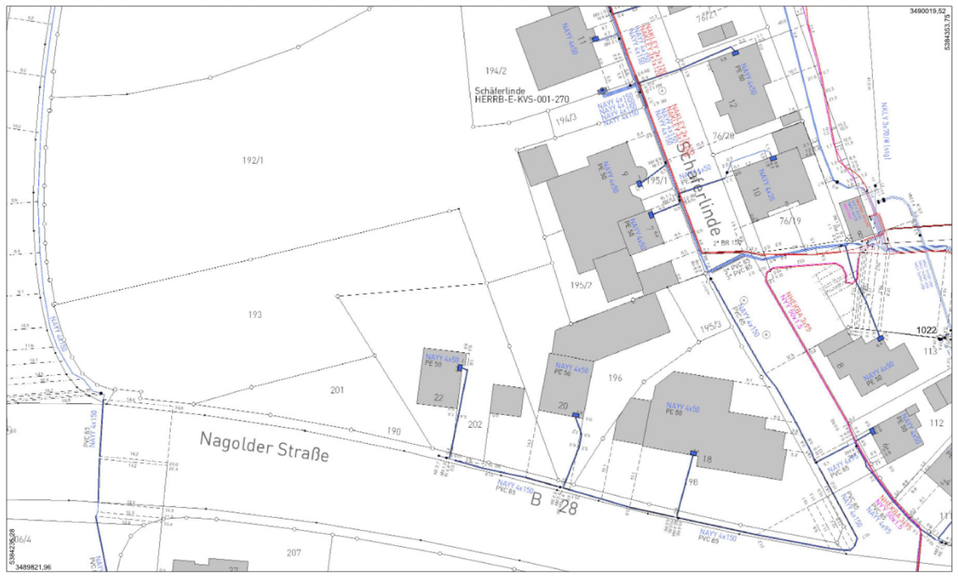 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Anlage: FFTX 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Anlage: Gas & KKS 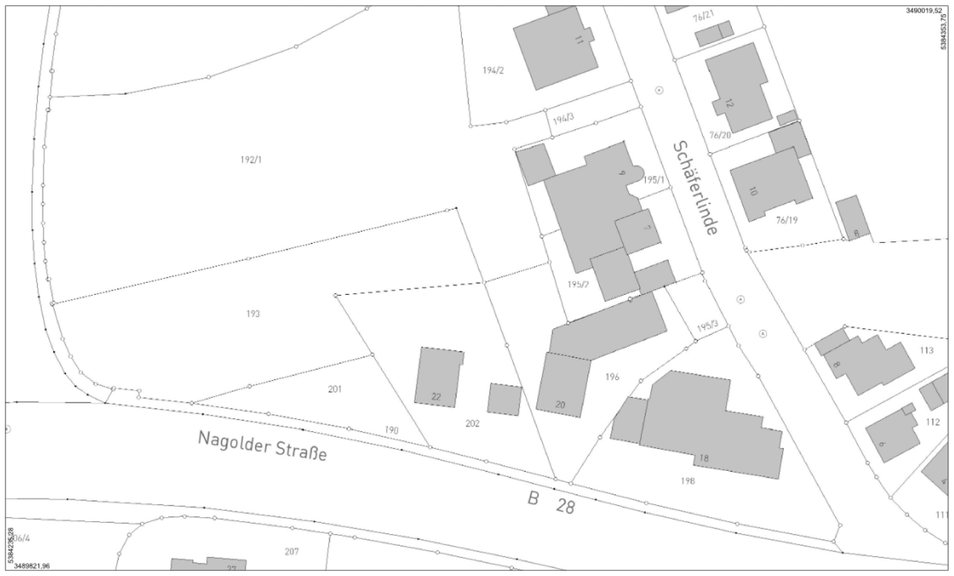	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
6	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 08.03.2021	Nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
7	Deutsche Bahn AG Schreiben vom 08.03.2021	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahn betrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Entfernungsbedingt ist nicht davon auszugehen, dass die genannten Emissionen der Planung entgegen stehen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
8	Stadtwerke Herrenberg Schreiben vom 11.03.2021	Das Grundstück ist nicht erschlossen. Die Erschließung mit Gas und Wasser ist möglich. Vor Baubeginn ist die Leitungstrasse der Hausanschlussleitungen Gas und Wasser mit den SWH abzustimmen. Die notwendigen Anträge werden im Abstimmungsgespräch ausgegeben. Vor Beginn etwaiger Abbrucharbeiten für Gebäude sind die Hausanschlussleitungen Gas und Wasser an der Grundstücksgrenze abzutrennen. Als Anlage die Planauskunft der Bestandsleitungen Gas und Wasser.	Wird zur Kenntnis genommen. Steht der Planung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	
		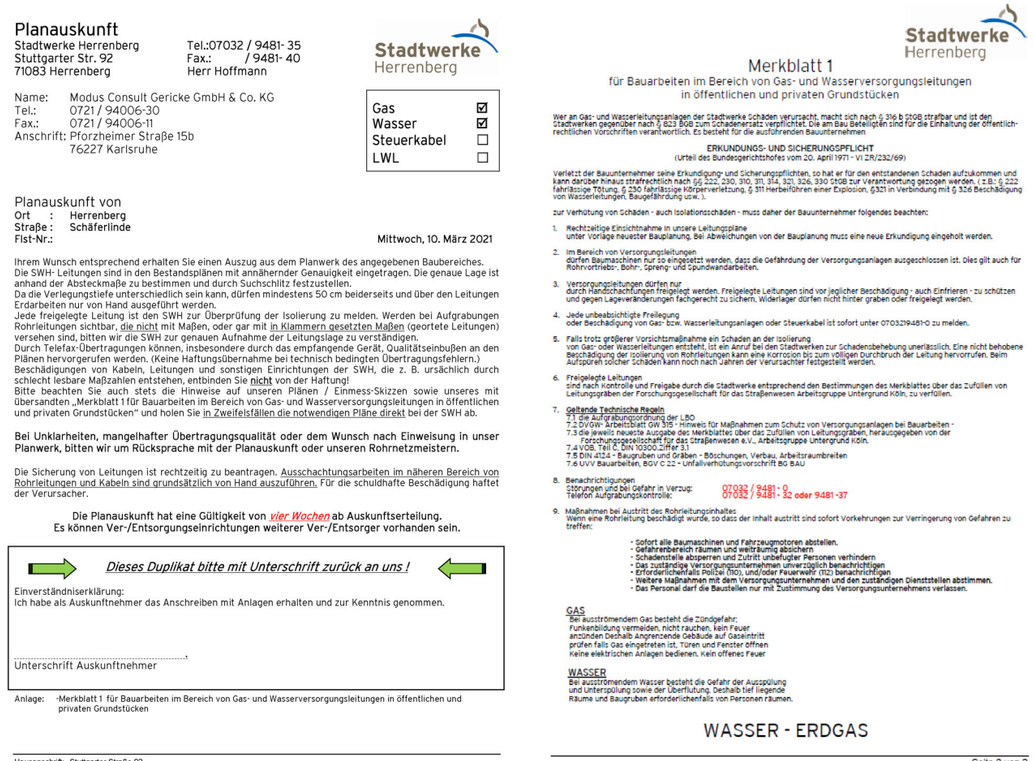	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Planauskunft
Stadtwerke Herrenberg Tel.:07032 / 9481- 35
Stuttgarter Str. 92 Fax.: / 9481- 40
71083 Herrenberg Herr Hoffmann

Stadtwerke Herrenberg

Name: Modus Consult Gericke GmbH & Co. KG
Tel.: 0721 / 94006-30
Fax.: 0721 / 94006-11
Anschrift: Pforzheimer Straße 15b
76227 Karlsruhe

Gas	☑
Wasser	☑
Steuerkabel	☐
LWL	☐

Planauskunft von
Ort : Herrenberg
Straße : Schäferlinde
Flst-Nr.:

Mittwoch, 10. März 2021

Ihrem Wunsch entsprechend erhalten Sie einen Auszug aus dem Planwerk des angegebenen Baubereiches.
Die SWH- Leitungen sind in den Bestandsplänen mit annähernder Genauigkeit eingetragen. Die genaue Lage ist anhand der Absteckmaße zu bestimmen und durch Suchschlitz festzustellen.
Da die Verlegungstiefe unterschiedlich sein kann, dürfen mindestens 50 cm beiderseits und über den Leitungen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
Jede freigelegte Leitung ist den SWH zur Überprüfung der Isolierung zu melden. Werden bei Aufgrabungen Rohrleitungen sichtbar, die nicht mit Maßen, oder gar mit in Klammern gesetzten Maßen (geortete Leitungen) versehen sind, bitten wir die SWH zur genauen Aufnahme der Leitungslage zu verständigen.
Durch Telefax-Übertragungen können, insbesondere durch das empfangende Gerät, Qualitätseinbußen an den Plänen hervorgerufen werden. (Keine Haftungsübernahme bei technisch bedingten Übertragungsfehlern.)
Beschädigungen von Kabeln, Leitungen und sonstigen Einrichtungen der SWH, die z. B. ursächlich durch schlecht lesbare Maßzahlen entstehen, entbinden Sie nicht von der Haftung!
Bitte beachten Sie auch stets die Hinweise auf unseren Plänen / Einmess-Skizzen sowie unseres mit übersandten „Merkblatt 1 für Bauarbeiten im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken“ und holen Sie in Zweifelsfällen die notwendigen Pläne direkt bei der SWH ab.

Bei Unklarheiten, mangelhafter Übertragungsqualität oder dem Wunsch nach Einweisung in unser Planwerk, bitten wir um Rücksprache mit der Planauskunft oder unseren Rohrnetzmeistern.

Die Sicherung von Leitungen ist rechtzeitig zu beantragen. Ausschachtungsarbeiten im näheren Bereich von Rohrleitungen und Kabeln sind grundsätzlich von Hand auszuführen. Für die schuldhafte Beschädigung haftet der Verursacher.

Die Planauskunft hat eine Gültigkeit von *vier Wochen* ab Auskunftserteilung.
Es können Ver-/Entsorgungseinrichtungen weiterer Ver-/Entsorger vorhanden sein.

Dieses Duplikat bitte mit Unterschrift zurück an uns !

Einverständniserklärung:
Ich habe als Auskunftnehmer das Anschreiben mit Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen.

.....
Unterschrift Auskunftnehmer

Anlage: -Merkblatt 1 für Bauarbeiten im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken

Hausanschrift: Stuttgarter Straße 92
71083 Herrenberg

Stadtwerke Herrenberg

Merkblatt 1
für Bauarbeiten im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken

Wer an Gas- und Wasserleitungsanlagen der Stadtwerke Schäden verursacht, macht sich nach § 316 b StGB strafbar und ist den Stadtwerken gegenüber nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es besteht für die ausführenden Bauunternehmen

ERKUNDUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT
(Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. April 1971 - VI ZR/232/69)

Verletzt der Bauunternehmer seine Erkundigung- und Sicherungspflichten, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen und kann darüber hinaus strafrechtlich nach §§ 222, 230, 310, 311, 314, 321, 326, 330 StGB zur Verantwortung gezogen werden. (z.B.: § 222 fahrlässige Tötung, § 230 fahrlässige Körperverletzung, § 311 Herbeiführen einer Explosion, §321 in Verbindung mit § 326 Beschädigung von Wasserleitungen, Baugefährdung usw.).

zur Verhütung von Schäden - auch Isolationsschäden - muss daher der Bauunternehmer folgendes beachten:

1. Rechtzeitige Einsichtnahme in unsere Leitungspläne
unter Vorlage neuester Bauplanung. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden.
2. Im Bereich von Versorgungsleitungen
dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortrieb-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten.
3. Versorgungsleitungen dürfen nur
durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung - auch Einfrieren - zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hinter graben oder freigelegt werden.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung
oder Beschädigung von Gas- bzw. Wasserleitungsanlagen oder Steuerkabel ist sofort unter 07032/9481-0 zu melden.
5. Falls trotz größerer Vorsichtsmaßnahme ein Schaden an der Isolierung
von Gas- oder Wasserleitungen entsteht, ist ein Anruf bei den Stadtwerken zur Schadensbehebung unerlässlich. Eine nicht behobene Beschädigung der Isolierung von Rohrleitungen kann eine Korrosion bis zum völligen Durchbruch der Leitung hervorrufen. Beim Auftreten solcher Schäden kann noch nach Jahren der Verursacher festgestellt werden.
6. Freigelegte Leitungen
sind nach Kontrolle und Freigabe durch die Stadtwerke entsprechend den Bestimmungen des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen Arbeitsgruppe Untergrund Köln, zu verfüllen.
7. Geltende Technische Regeln
7.1 die Aufgrabungsordnung der LBO
7.2 DVGW- Arbeitsblatt GW 315 - Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten -
7.3 die jeweils neueste Ausgabe der Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund Köln.
7.4 VOB, Teil C, DIN 10300 Ziffer 3.1
7.5 DIN 4124 - Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
7.6 UVV Bauarbeiten, BGV C 22 - Unfallverhütungsvorschrift BG BAU
8. Benachrichtigungen
Störungen und bei Gefahr in Verzug: 07032 / 9481 - 0
Telefon Aufgrabungskontrolle: 07032 / 9481 - 32 oder 9481 -37
9. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes
Wenn eine Rohrleitung beschädigt wurde, so dass der Inhalt austritt sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen
- Erforderlichenfalls Polizei (110), und/oder Feuerwehr (112) benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustellen nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

GAS
Bei ausströmendem Gas besteht die Zündgefahr:
Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer
anzünden Deshalb Angrenzende Gebäude auf Gasaustritt
prüfen falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen
Keine elektrischen Anlagen bedienen. Kein offenes Feuer

WASSER
Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung
und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tief liegende
Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

WASSER - ERDGAS

Seite 2 von 2

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Anlage: Wasserversorgung 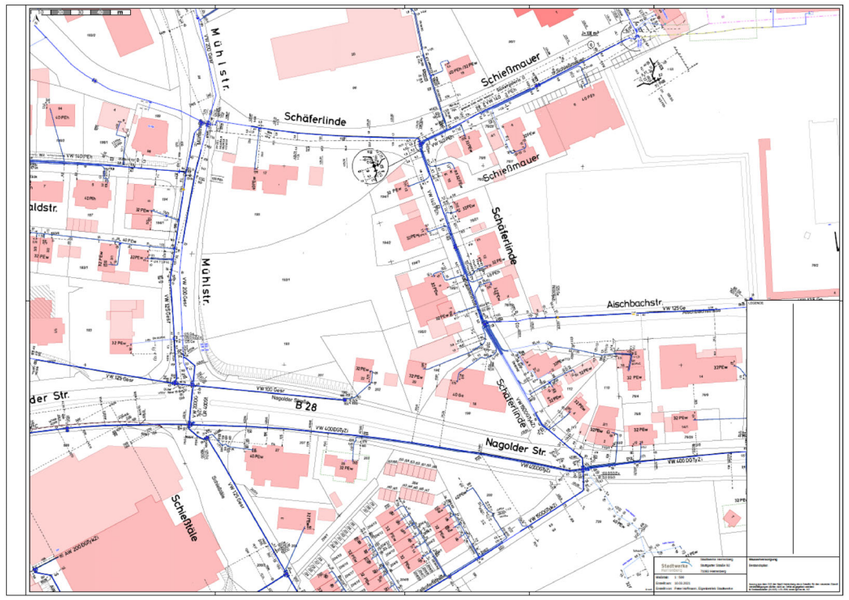	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu bestehenden Hausanschlüsse ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Anlage: Gasversorgung 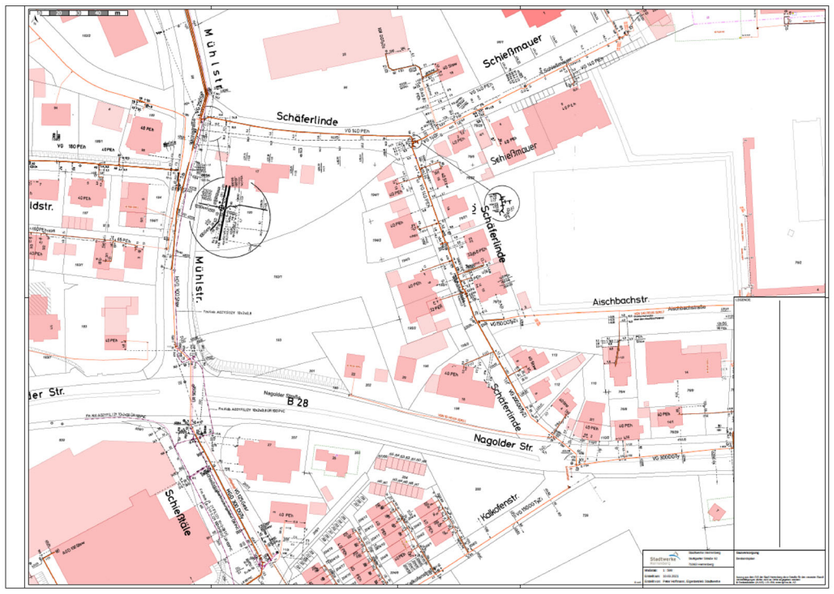	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
9	Vfl Herrenberg e.V. Schreiben vom 16.03.2021	Jede Wohnbebauung ist zwangsläufig mit einer Zunahme von Fahrzeugverkehr durch die neuen Anwohner verbunden. Diese Zunahme des Fahrzeugverkehrs trifft hier zahlreiche Kinder und Jugendliche aber auch die Besucher aller Altersklassen, die die Sportflächen im Bereich des nahegelegenen Volksbank Stadions und des VfL Centers täglich nutzen. Diese Nutzung ergibt sich durch die Sportvereine insbesondere in den Nachmittags- und Abendstunden, aber auch durch zahlreiche Schulkinder unter-	Die Nagolder Straße und die Mühlstraße sind stark befahrene Straßen. Dadurch ist ein Anschluss der geplanten Tiefgarage über diese Straßen nicht empfehlenswert. Die geplante Gebietsentwicklung ist jedoch verkehrllich vertretbar, da die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		schiedlicher Klassenstufen, welche das Stadion im Rahmen des Schulsports tagsüber nutzen. Zur Vermeidung eines höheren Fahrzeugverkehrs im Bereich des Volksbank Stadions möchten wir anregen, dass die verkehrliche Erschließung in einer Weise gestaltet wird, dass der Fahrzeugverkehr möglichst über die Hauptverkehrsachsen Nagolder Straße und Mühlweg erfolgen kann.	Mühlstraße für den Straßentyp angemessen bleiben und Belange der Verkehrssicherheit der Umsetzbarkeit des Bebauungsplans nicht entgegenstehen. Gemäß dem Fachbeitrag Verkehr sind aus Sicht der Leistungsfähigkeit an der Tiefgaragenein- bzw. -ausfahrt keine Probleme zu erwarten. Außerdem ist die Entfernung der Tiefgarageneinfahrt zum Knotenpunkt Mühlstraße/Schäferlinde mit mehr als 60 Metern ausreichend groß, sodass dort keine Wechselwirkungen bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	
		Als weitere Anregung verstehen wir unseren Hinweis auf die zu erwartende Parkproblematik. Erfahrungsgemäß ist eine Wohnbebauung mit klassischem Anwohnerparken verbunden. Vor diesem Hintergrund möchten wir darauf hinweisen, dass im Zuge der Planungen ausreichend Anwohnerstellplätze vorgeplant werden, die eine regelmäßige Nutzung der Stellflächen im Bereich der Sportflächen durch Anwohner unnötig machen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der benötigte Stellplatzbedarf der Wohnbebauung ist über ausreichend Stellplätze in der Tiefgarage gedeckt zu decken. Hierbei kann insbesondere die innerstädtische Lage und Nähe zum ÖPNV genutzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
10	Handwerkskammer Region Stuttgart Schreiben vom 18.03.2021	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
11	Vodafone BW GmbH Schreiben vom 22.03.2021	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
12	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 23.03.2021	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Anlage: Gebietsabgrenzung 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
13	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 24.03.2021	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht über wunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maß nahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Holozäne Altwasserablagerungen, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Das Vorkommen lokaler Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist möglich. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.			
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Grundwasser Das Plangebiet liegt in der Zone IIIb des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110). Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine sonstigen Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen und steht der Umsetzbarkeit eines Urbanen Gebiets nicht entgegen. Falls eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis erforderlich wird, so ist diese vom Bauherren zu beantragen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau **TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger** Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten. **1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen** **Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.** Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden. Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen. Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform. **2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage** Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen). **3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren** Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen. **4 Einheitlicher E-Mail-Betreff** Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung. **5 Hinweis zum Datenschutz** Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet. LGRB LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau **6 Anzeigepflicht für Bohrungen** Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz zur Verfügung. **Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB** Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können: **A Bohrdatenbank** Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb **B Geowissenschaftlicher Naturschutz** Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden: • Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope • Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities &VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope **C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen** Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (http://maps.lgrb-bw.de). Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://lgrb-bw.de/Newsletter/. Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf **Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!**	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
14	TransnetBW GmbH Schreiben vom 24.03.2021	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schäferlinde, 1. Änderung, Ost" in Herrenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
15	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 25.03.2021	Archäologische Denkmalpflege Innerhalb des Geltungsraums sind bislang keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in unmittelbarer Umgebung das mittelalterarchäologischen Kulturdenkmal “Abgegangenes städtisches Schießhaus” (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG) im Bereich der Grundstücke Schäferlinde 2 und 16 bzw. Schießmauer 2, sowie der anliegenden Straßentrassen Schäferlinde und Schießmauer befindet. Diese Anlage dürfte spätestens im 15. Jahrhundert entstanden sein und ist an dieser Stelle bis ins 19. Jahrhundert nachzuweisen. Im Zuge von Kanalisationsarbeiten im Bereich Schäferlinde/Einmündungsbereich Nagolder Straße wurden 1974 und 1977 zugehörige Baurelikte und Brandschuttschichten aufgedeckt. Für die direkt westlich angrenzenden Planareale im Bereich Schäferlinde sind deshalb mittelalterarchäologische Befunde und Funde bei Bodeneingriffen nicht auszuschließen. Entsprechende Aufschlüsse bedürfen der wissenschaftlichen Dokumentation, weshalb hier eindringlich auf §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen wird: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrig-	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		keiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.			
16	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur Schreiben vom 25.03.2021	In dem Plangebiet ist die Ausweisung eines Urbanen Gebiets mit 120 - 140 Wohneinheiten beabsichtigt. Aufgrund der frühen Planung kann eine abschließende Stellungnahme noch nicht erfolgen. Die Maßnahmen der Stadt Herrenberg zur Stärkung der Innenentwicklung werden grundsätzlich begrüßt. Aufgrund des frühen Planungsstadiums wurden der Plan- und Textteil des Bebauungsplans noch nicht vorgelegt. Dies bitten wir im weiteren Verfahren nachzuholen. Des Weiteren sollten in den Unterlagen noch Ausführungen zu der Art der baulichen Nutzung, insbesondere zur Ausgestaltung des geplanten Urbanen Gebiets, aufgenommen werden. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der Gebietscharakter eines Urbanen Gebiets nach § 6a BauNVO dann noch gewahrt wird, wenn bei Überwiegen einer der Hauptnutzungsarten die andere Hauptnutzung noch eine das Gebiet städtebaulich mitprägende Funktion hat.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt und der Bebauungsplan wurde angepasst / konkretisiert. Dabei ist der Nutzungsmix eines urbanen Gebiets das Planungsziel. Die allgemeine Zweckbestimmung ist von den Bauvorhaben zu wahren. Im Konkreten ist an der Ecke Mühlstraße - Nagolder Straße bereits ein Quartierstreff für das soziale Miteinander vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	
		Da in einem Urbanen Gebiet nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Einzelhandelbetriebe allgemein zulässig sind, verweisen wir zudem auf die Agglomerationsregelung von Einzelhandelsbetrieben nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Region Stuttgart (im Folgenden: Regionalplan). Eine Agglomeration entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden bzw. neue Einzelhandelsbetriebe zu bestehenden hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, sodass die Summe der Verkaufsfläche der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist. Nach Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan sind Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig. Wird ein Bebauungsplan aufgestellt, so darf die hiernach zulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben allerdings keine schädlichen überörtlichen Wirkungen entfalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine potentielle Agglomeration mehrerer Einzelhandelsbetriebe im Bebauungsplangebiet ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahren für einen Einzelhandelsbetrieb zu beachten und von der Baurechtsbehörde zu prüfen, damit kein raumordnerisch bedeutsamer Einzelhandelsbetrieb entsteht; der Bebauungsplan ermöglicht per se keinen raumbedeutsamen, großflächigen Einzelhandelsbetrieb, da solche nur in dafür ausgewiesenen Sondergebieten oder Kerngebieten zulässig sind.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft [...] Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen [...] Abt. 5 Umwelt [...] Abt. 8 Denkmalpflege [...]	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
17	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 26.03.2021	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich entlang des Erschließungsbereichs der B 296, daher sind die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
18	Stadtverwaltung Herrenberg - Straßenverkehr und Verkehrsüberwachung Schreiben vom 31.03.2021	In dem Gebiet soll ein Wohnquartier mit ca. 120-140 Wohneinheiten entstehen. Die notwendigen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden, was zu begrüßen ist. Weiter wäre sehr begrüßens- und auch wünschenswert, wenn nicht nur die notwendigen Stellplätze geschaffen werden, sondern auch Stellplätze darüber hinaus. Die Realität zeigt schon lange, dass nach Rechtsvorschriften notwendige Stellplätze nicht mit der Realität vereinbar sind. Schon jetzt ist im Bereich Schäferlinde, als auch im benachbarten Gebiet Aischbachstraße (welches ebenfalls neu bebaut wird!) /Schwarzwaldsiedlung der Parkdruck - insbesondere wegen der Bahnhofsnähe - enorm hoch! Es ist Realität, dass i.d.R. ein Haushalt zwei Fahrzeuge (oder mehr) hat.	Aufgrund der Innenstadtlage, der Nähe zum ÖPNV und der Sharingkonzeption im Neubaubereich wird eine angemessen reduzierte Stellplatzverpflichtung für PKW und Fahrradstellplätze pro Wohneinheit vom Gemeinderat beschlossen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Die verkehrliche Erschließung der Tiefgarage(n) des Plangebietes muss über die Schäferlinde erfolgen. In Anschluss der Tiefgaragenerschließung über die Mühlstraße und die Nagolder Straße wird von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt. Der Streckenzug Nagolder Straße (B296) - Mühlstraße (B296) und im weiteren Verlauf Zeppelinstraße (K 1047) - Daimlerstraße (K1047) ist künftige BAB - Bedarfsumleitung. Insofern scheidet das in der Projektbeurteilung Verkehr und Schall angesprochene Szenario B (Anschluss einer Tiefgarage auf die Nagolder Straße und Schäferlinde) aus! Sofern zwei Tiefgaragenausfahrten geplant werden, sollten diese entweder über die nördliche Schäferlinde als ev. auch über die östliche Schäferlinde (Flst.-Nr. 194/3) erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage erfolgt nordseits über die Schäferlinde. Entlang der Mühlstraße und der Nagolder Straße sind teilweise Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt für KFZ festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Leistungsfähigkeit Knoten Mühlstraße / Schäferlinde</u> In der Projektbeurteilung Verkehr und Schall wird aufgezeigt, dass für die prognostizierten Verkehrsmengen im Nullfall (auch ohne die Verkehrsmengen des Neubauvorhabens) für den Knoten Mühlstraße/Schäferlinde schon jetzt nicht mehr leistungsfähig sei. Es wird deshalb in der Projektbeurteilung vorgeschlagen, das Linksabbiegen aus der Schäferlinde in die Mühlstraße sowie das Geradeausfahren in die Schwarzwaldstraße zu unterbinden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Straßenverkehrsbehörde keine Probleme der Leistungsfähigkeit an diesem Knoten vor. Ausfahrende können sich schon jetzt - in alle Richtungen - hier gut in den Verkehr einsortieren. Weiter werden im Rahmen der “Modellstadt die LSA umgebaut und an einen Verkehrsrechner angeschlossen, welcher an den Zufahrten nach Herrenberg zum einen den Zufluss intelligent steuert und nur so viel Verkehr in das Stadtgebiet hineinlässt, wie das Gesamtsystem verträgt. Es staut sich künftig der Verkehr “vor den Toren Herrenbergs”. Auch die Schaltprogramme der LSA werden künftig Verkehrsmengenabhängig intelligent gesteuert. Stand heute gehen wir deshalb davon aus, dass es weiterhin möglich sein wird sich - wie bisher auch - von der Schäferlinde am Knoten Mühlstraße in diese in alle Richtungen einzubiegen. Zudem ist zu bedenken, dass über die Schäferlinde auch Gewerbebetriebe wie z.B. das Abschleppunternehmen Groß angesiedelt sind. Es erscheint nur schwer vorstellbar, wenn z.B. das Abschleppunternehmen nichtmehr wie bisher über die Schäferlinde - Mühlstraße - Nagolder Straße zu Ihrem Ziel gelangt und dann die Schäferlinde in Richtung Nagolder Straße - verbunden mit einen U-Turn fahren müsste. Dies hätte nach hiesiger Auffassung Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Linksabbiegers Nagolder Straße - Schießtäle. Außerdem ist die “Schießmauer” nur für Anliegerverkehr frei gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Vom Fachbeitrag Verkehr und Schall wurde eine aktualisierte Fassung erstellt. Die straßenverkehrsrechtliche Regelung der Ausfahrt aus der Schäferlinde auf die Mühlstraße ist nicht Teil des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<u>Radverkehr:</u> Wünschenswert wäre es, wenn der derzeitige zwei-Richtungsradweg auf der Westseite der Mühlstraße langfristig nicht mehr als solcher, sondern als Einrichtungsradweg geführt werden kann und auf der Ostseite der Mühlstraße entsprechend Raum hierfür geschaffen wird, um hier den Radverkehr (im Einrichtungsverkehr) in Richtung Affstätt zu führen. Denn schon heute sind die Verkehrsbelastungen durch Radfahrer auf dem Zwei-Richtungsradweg sehr hoch (Schulradwegeverbindung von Affstätt).	Zwecks straßenseitiger Bäume soll der Radverkehr auf die Straße Schäferlinde umgeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
19	ADFC Schreiben vom 04.04.2021	Der Gehweg südlich des Bebauungsgebiets an der Nagolder Straße ist heute für Radfahrer freigegeben (Kapitel 4.2.1). Der für den Mischverkehr viel zu schmale Gehweg neben einer zweispurigen, viel befahrenen Hauptstraße stellt ein großes Gefahrenpotenzial dar. Hier sollte der Ausbau zu einem ausreichend breiten Geh-/Radweg angestrebt werden. In diesem Rahmen ist auch die Ampelquerung der Mühlstraße für Radfahrer auszubauen. Die Aus-/Einfahrt der Schäferlinde und Querung der Mühlstraße ist ein besonders neuralgischer Punkt für den Radverkehr in Herrenberg. Hier verläuft die Hauptverbindung aus den nördlichen Teilorten und der Schwarzwaldsiedlung (inkl. Leibfried Areal) in die Innenstadt und zum VfL-Center sowie zum zukünftigen Aischbach-Areal und umgekehrt. Im Radverkehrsplan dient sie als Zubringer zum Fahrrad-Innenstadtring. Die Schwarzwaldstraße und der Abschnitt Mühlstraße-Schäferlinde/Schießmauer sind als Fahrradstraße vorgesehen (S62,S63), ebenso der Abschnitt Schäferlinde-Schießmauer (S64). Die Querungshilfe auf der Mühlstraße ist heute für Radfahrer ungeeignet und nicht StVO-konform (P110 im Radverkehrsplan). Die Querung der Mühlstraße ist u.a. wegen des hohen Verkehrsaufkommens und der angrenzenden Bushaltestelle extrem unsicher. Der ganze Bereich muss für den Radverkehr deutlich verbessert und sicherer werden. Eine Reduzierung der Ausfahrt der Schäferlinde auf Rechtsabbieger, wie im Bebauungsplan vorgeschlagen, ist für den Radverkehr nicht akzeptabel. Hier sollte die Chance der Neubebauung des Areals genutzt werden, um eine Lösung für den weiträumigen Radverkehr zu erreichen.	Zwecks straßenseitiger Bäume soll der Radverkehr auf die Straße Schäferlinde umgeleitet werden. Die beschriebenen Knotenpunkte / Querungshilfen sind nicht Teil des Plangebiets.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Auf dem Areal mit 120-140 Wohneinheiten in Innenstadtnähe ist mit einem hohen Anteil an Fahrrädern, insbesondere Pedelecs, zu rechnen. Hierfür sind ebenerdige überdachte Parkmöglichkeiten zum sicheren Abstellen der Räder und Lademöglichkeiten für die Pedelecs einzuplanen. Auch sind fahrradtaugliche Zufahrten zu berücksichtigen.	Die erforderlichen Fahrradabstellplätze sind vom Bauherrn auf dem Baugrundstück nachzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Es sollte geprüft werden, ob ein Radweg zur Querung des Areals von der Kaufland-Kreuzung zur Ecke Schäferlinde/Schießmauer möglich ist. Damit wäre eine kurze und sichere Verbindung für Bewohner des Areals mit der Kaufland-Kreuzung und damit dem Bahnhof und dem Markweg Schulzentrum einerseits und dem VfL Center und dem Innenstadtring mit Anbindung an das Seeländer-Zentrum andererseits geschaffen.	Zwecks straßenseitiger Bäume soll der Radverkehr auf die Straße Schäferlinde umgeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
20	Landratsamt Böblingen – Immissionsschutz Schreiben vom 06.04.2021	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o. g. Bebauungsplan wurde eine Schalluntersuchung der MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG (Karlsruhe, März 2021) erstellt. Diese befasst sich vorrangig mit den auf das Gebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen. Sofern innerhalb des Plangebiets gewerbliche Nutzungen zur Herstellung des geplanten urbanen Gebiets (MU) angesiedelt werden sollen, sind diese ebenfalls in der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Gewerbelärmemissionen des MU unterscheiden sich nicht wesentlich vom bestehenden Mischgebiet bzw. diese müssen den Schutzanspruch der Umgebung weiterhin beachten. Ist ggf. im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	
		Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen ist das Plangebiet erheblich vorbelastet. Im Grundsatz sind aktive Schallschutzmaßnahmen passiven vorzuziehen. Dieser Grundsatz gilt natürlich gerade dann, wenn die Überschreitungen der Orientierungs- und Grenzwerte, wie im vorliegenden Fall, sehr hoch sind und die Schwelle zur Gesundheitsgefahr überschritten ist. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt aufgrund der städtebaulichen Situation ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen. Sofern rein passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden sollen, sind die zugrundeliegenden	Blockrandbebauung wirkt lärmabschirmend für den Innenhofbereich, so dass angemessene Aufenthaltsbereiche im Freien nutzbar sind. An den Außenfassaden werden schalldämmende Außenbauteile, Schalldämmlüfter für Schlafräume bzw. Grundrisszonierungen oder vergleichbar wirksame Maßnahmen vorgesehen. Evtl. Außenwohnbereiche an lärmbelasteten Fassaden	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Belange sorgfältig abzuarbeiten und detailliert zu bewerten. Nur dies kann zu einer rechtssicheren Abwägung führen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus unserer Sicht zum jetzigen Planungsstand nachvollziehbar und zielführend.	können bei Bedarf sich selber abschirmen, z.B. durch eine höhere Brüstung bei Balkonen. Sonstige aktive Lärmschutzmaßnahmen werden zur Vermeidung städtebaulicher Zäsurwirkungen nicht vorgenommen. Dies wird als lärmtechnisch ausreichend und angemessen erachtet.		
		Neben den betrachteten Lärmimmissionen sind durch das hohe Verkehrsaufkommen auch entsprechend hohe Werte an Luftschadstoffen im Plangebiet möglich. Dieser Aspekt bleibt bisher völlig außer Acht und ist im weiteren Verfahren zu betrachten.	Der öffentlich zugängliche Daten- und Kartendienst der LUBW 4.0 zur Immissionsbelastung gibt im Plangebiet für das Jahr 2019 eine mittlere NO_2-Belastung von 12,88 µg/m³ (Prognose 2025: 9,56 µg/m³; Grenzwert: 40 µg/m³), eine mittlere PM_{10}-Belastung von 12,72 µg/m³ (Prognose 2025: 11,65 µg/m³; Grenzwert: 40 µg/m³) bei keinem Tag mit PM_{10}-Tagesmittelwert > 50 µg/m³ (Prognose 2025: 2 Tage; Grenzwert: 35 Tage) und eine mittlere $PM_{2,5}$-Belastung von 8,3 µg/m³ (Prognose 2025: 8,16 µg/m³; Grenzwert: 25 µg/m³) an. Die Werte unterschreiten die Grenzwerte der 39. BImSchV (Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit für NO_2 und PM_{10} / Immissionsgrenzwert für $PM_{2,5}$) deutlich und liegen bereits unterhalb der ab dem 01.01.2030 geltenden strengeren Grenzwerte nach der überarbeiteten europäischen Luftqualitätsrichtlinie. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der im Vergleich zum Gesamtverkehr auf der Mühlstraße und der Nagoldstraße geringen zu erwartenden Verkehrszunahme durch die Planung muss daher insofern auch ohne gutachterliche Detailuntersuchung keine der Planung entgegenstehende verkehrliche Abgasbelastung befürchtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
21	Landratsamt Böblingen – Naturschutz Schreiben vom 06.04.2021	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehung erfolgte eine Untersuchung des Geländes Anfang März 2020. Das Gelände ist teilweise dicht mit Gehölzen bestanden, weist aber auch z.B. Efeubestände und eine ausgedehnte Wiesenfläche sowie entsprechende Randstrukturen auf. Östlich des Areals befinden sich unterschiedliche Grünzüge, die letztendlich bis zur Bahntrasse reichen. Vor diesem Hintergrund sind nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde weitere Begehungen des Geländes notwendig, um ein Vorkommen planungsrelevanter Tierarten hinreichend sicher ausschließen zu können. Diese sollten an mindestens zwei weiteren Terminen bei geeigneter Witterung während der Aktivitätszeit von Brutvögeln und Zaun- bzw. Mauereidechsen erfolgen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gern. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gehölzarbeiten außerhalb der Vogelbrut-und Fledermaussaison im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Bei ggf. geplanten Sanierungs- oder Abrissarbeiten weisen wir darauf hin, dass ebenfalls die entsprechenden artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz einzuhalten sind. Eventuell werden Untersuchungen zu gebäudebewohnenden Vogel- und/oder Fledermausarten notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf www.artenschutz-am-haus.de, hier finden sich u.a. häufig gestellte Fragen von Bauherren oder Architekten sowie Umsetzungsbeispiele wie z.B. Unterputzlösungen für Artenschutzmaßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine ergänzende Untersuchung zu Brutvögeln und Eidechsen wurde vorgenommen. Eine Rodungsregelung ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Artenschutzgutachterlich wurden keine für Fledermausquartiere geeigneten Winterquartiere oder größere Fortpflanzungsstätten vorgefunden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Wir regen an zu prüfen, inwiefern die bestehende Begrünung im Rahmen der Beplanung des Areals erhalten bleiben kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits ein Bepflanzungskonzept erstellt, in dem geprüft wurde welche Bäume erhalten werden können. Darauf aufbauend wurde bestimmt, wie viele Bäume welcher Art neu gepflanzt werden sollen. Dieses Bepflanzungskonzept ist im Bebauungsplan berücksichtigt und es wurden passende Festsetzungen getroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
22	Landratsamt Böblingen – Wasserwirtschaft Schreiben vom 06.04.2021	<u>Abwasser-/ Niederschlagswasserbeseitigung</u> Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Bodenschutz</u> Durch planerische und gestalterische Maßnahmen ist Bodenaushub zu reduzieren. Einer Vor-Ort Verwertung des Bodenaushubes innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Das Landratsamt Böblingen bietet für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub an (Bodenbörse des Landkreises). Für Bauprojekte mit größeren Aushubmengen, z. B. von Bauträgergesellschaften, ist vor Baufreigabe ein Bodenmanagement- und Verwertungskonzept unter Einbeziehung eines bodenkundlichen Baubegleiters zu erarbeiten und mit dem Landratsamt, Bauen und Umwelt, Fachbereich Gewässer und Bodenschutz abzustimmen. Der anfallende Aushub ist nach Qualität und Eignung (humoser Oberboden, kulturfähiger, steinfreier Unterboden, steiniges oder toniges Untergrundmaterial, Material mit Störstoffen) unter Angabe von ungefährer Kubatur und vorgesehener Verwertungswege zu differenzieren. Für kleinere Einzelbauvorhaben (z. B. freistehende Einfamilienhäuser) ist die Möglichkeit einer Abweichung frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen abzuklären. Um eine Klassifizierung der Eignung des anfallenden Bodenaushubs für Rekultivierungszwecke (u.a. Aufbau der oberen 2 m auf Steinbruchrekultivierungen, Deponien) frühzeitig treffen zu können, sollte bereits bei Erstellung von Baugrundgutachten die Beschreibung von Schürfen/Sondierbohrungen für die oberen, lockeren Bodenschichten (ca. oberen 1 -2 m)über Gesteinen nach der bodenkundlichen Ansprache (Kartieranleitung) erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		Hinweis: Für Rekultivierungszwecke geeignetes, kulturfähiges Bodenmaterial wird in den kommenden Jahren für die Oberflächenabdichtung der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg benötigt. Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 "Verwertung von Bodenaushub" und die DIN 18915:2018-06 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" sowie die DIN 19639:2019-09 "Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu beachten. Bodenarbeiten, die humosen Oberboden und kulturfähigen Unterboden betreffen, sind nur bei ausreichend abgetrocknetem Bodenzustand vorzunehmen. Zu Beginn von Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden abzutragen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten (max. Höhe 2 m) ohne Verdichtungen getrennt zu lagern. Die Mieten sind sofort mit tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu begrünen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		Künftige Grün- und Retentionsflächen sind während des Baubetriebes durch Aufstellen von Bauzäunen wirksam vor Bodenbeeinträchtigungen wie Verdichtungen u. a. zu schützen und nicht als Lager-und Abstellflächen zu nutzen. Im Bereich von Grünflächen und Retentionsbecken/-flächen dürfen die Böden nur mit leichten Raupenfahrzeugen (max. Bodendruck 4 N/cm2) befahren werden. Zum Schutz vor Erosion und Verschlämmung sind Retentionsmulden zügig fertigzustellen und einzugrünen. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in Grünflächen sowie bei der Überdeckung baulicher Anlagen (Retentionseinrichtungen/Rigolen, Tiefgaragenüberdeckungen) ist kulturfähiger, steinfreier Unterboden ohne Verdichtung aufzubringen. Auf nicht unterbauten Flächen ist der Untergrund zuvor aufzureißen. Als oberste Schicht sind ca. 0,2 m humoser Oberboden locker aufzutragen. Auf eine gute Verzahnung der Schichten ist zu achten. Zur Förderung des Wasseraufnahmevermögens und der Bodenstruktur sind auf allen Grünflächen als Erst- bzw. Zwischenbegrünung tief- und intensivwurzelnde Pflanzenarten zu verwenden (z. B. Ölrettich, Sonnenblume, Lupine, Senf, Luzerne etc.) oder zumindest Gräsermischungen mit mind. 30 % Bodenlockerungskräutern. Eingetretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Bodenlockerung zu beseitigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Altlasten</u> Im Planbereich liegt die im Bodenschutz- und Altlastenkataster unter der Nummer 05135- 000 erfasste Fläche "SBV Nagolder Str. 18". Die Fläche wurde mit Handlungsbedarf "B (Belassen) - Neubewertung bei Änderung der Exposition" bewertet. Die Abgrenzung der Fläche entspricht dem Flst. 198. Es liegt keine Altlast im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Im Rahmen der gegenwärtigen Nutzung und baulichen Situation besteht nach heutigem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf. Bei baulichen Änderungen auf dem Grundstück muss mit entsorgungsrelevanten Untergrundverunreinigungen gerechnet werden. Entsiegelungsmaßnahmen (Rückbau von Gebäuden oder sonstigen befestigten Flächen) oder Umnutzungen hin zu sensibleren Nutzungsformen (z. B. Gewerbefläche in Wohnfläche oder Kinderspielfläche) bedürften der Zustimmung durch das Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt. Die jeweiligen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung sind einzuhalten. Bauvorhaben und Untersuchungsmaßnahmen sind unbedingt frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen und steht der Planung nicht entgegen. Eine Kennzeichnung mit Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
		<u>Grundwasserschutz</u> Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Schutzgebietes des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg. Die entsprechende Rechtsverordnung dazu muss beachtet werden. Maßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen könnten, sind beim Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Falls Grundwasser bzw. Schichtwasser in einer Baugrube anfällt, ist sofort das Landratsamt Böblingen - Untere Wasserrechtsbehörde - zu informieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der weiteren Bebauung der Planfläche Schäferlinde Schicht- bzw. Grundwasser angetroffen wird. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, im Vorfeld ein bauwerksbezogenes hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.	Wird zur Kenntnis genommen und steht der Umsetzbarkeit eines Urbanen Gebiets nicht entgegen. Falls im Einzelfall eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis erforderlich würde, so ist diese zu beantragen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		<u>Hochwasserschutz</u> Für den Bebauungsplan "Schäferlinde, 1. Änderung" sind die in § 78 Abs. 3 WHG enthaltenen Regelungen zum Bauen bzw. Überplanen im Innenbereich (Neuerung Hochwasserschutzgesetz II) zu beachten (Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben). Eine Bebauung der Flächen ist bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG möglich. Gemäß des öffentlich-rechtlichen Vertrages Seeländer (Ziffer 4) vom 21.12.2017 ist bis spätestens 31.12.2028 das Hochwasserrückhaltebecken Erzlochgraben fertig zu stellen. Frühestens mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens können die dann ehemals hochwassergefährdeten Flächen im Bereich Schäferlinde ohne o. g. Einschränkungen bebaut werden. Das Bauverbot nach gemäß§ 78 Abs. 4 WHG entfällt dann gänzlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht aufgrund der obliegenden Verpflichtung zum Bau des Erzlochgrabens nach dem derzeitigen Stand der Planungen und des Baufortschritts davon aus, dass bis Anfang 2027 das Hochwasserrückhaltebecken insoweit fertiggestellt sein wird, dass eine (Teil-)Baugenehmigung und (Teil-)Baufreigabe im Plangebiet erteilt werden können. Dies zeigt, dass die WHG-Beschränkungen zeitnah wegfallen werden und damit die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gesichert ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
23	Landratsamt Böblingen – Straßenbau Schreiben vom 06.04.2021	Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan, es wird auf die folgenden Anmerkungen verwiesen. Anmerkungen: Wenn es im Zuge der Bundesstraße Nagolder Straße B296 und Mühlstraße B296 weitere Erschließungszufahrten geben sollte, kann hier immer nur ein Rechtsabbiegen geduldet werden, da für ein Linksabbiegen das Verkehrsaufkommen insgesamt zu stark ist. Weitere verkehrsleitende Maßnahmen sind mit dem Amt für Straßenbau abzustimmen. Die Grundstückzufahrten sind so auszugestalten, dass ein Fahrzeug ohne den fließenden Verkehr stark abzubremsen auf das Grundstück einfahren kann, so dass vor der Garage ein großer Stellpatz (Länge min. 6 Meter) einberechnet wird. Beim Rückwärtsausfahren von dem Grundstück/Stellplätzen entlang der Ortstraße könnte es zu gefährlichen Situationen führen, hier sind ausreichende Sichtflächen freizuhalten. Wenn zusätzlich weitere Verbesserungsmaßnamen der Ein- und Ausfahrt geschaffen werden sollten, sind diese bei dem Verkehrsamt der Stadt Herrenberg zu beantragen und genehmigen zu lassen, die anfallenden Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis ist dem Bebauungsplan beigefügt worden. Eine evtl. Kostentragung wäre im Bedarfsfall zu regeln.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		Durch die nahe Bebauung an der Ortdurchfahrtstraße (Bundesstraße 296) sind ggfs. geeignete Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Schallschutzfenster etc. notwendig, diese Maßnahmen und Kosten sind vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen, zu veranlassen und ggfs. genehmigen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Blockrandbebauung wirkt lärmabschirmend und der Bebauungsplan sieht passive Schallschutzmaßnahmen vor. Evtl. Außenwohnbereiche (Balkone) an den stark befahrenen Straßen wäre eine Wahl des Vorhabenträgers, für deren ordnungsgemäße Ausbildung er zuständig ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
24	BUND Schreiben vom 06.04.2021	<u>1. Vorgesehene Einstufung als urbanes Gebiet</u> Da das Planungsgebiet zum Zweck der Wohnbebauung ausgewiesen werden soll, und lediglich die am Rande bestehende Bebauung an der Nagolder Straße sowie an der Schäferlinde, wo sich nur sehr wenige Gewerbegebiete befinden, mit integriert werden soll, ist eine Durchmischung von Wohn- und Gewerbebereiche dort nicht vorgesehen. Es ist daher nach unserer Auffassung nicht gerechtfertigt, das gesamte Bebauungsgebiet als urbanes Gebiet nach § 6 a BauNVO einzustufen. Es sollte daher entweder abgetrennt werden und lediglich der bestehende Bereich weiterhin als urbanes Gebiet eingestuft werden und der Teil, der das Neubaugebiet betrifft als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, oder das gesamte Gebiet als Allgemeines Wohngebiet eingruppiert werden (da die bestehenden wenigen Gewerbebetriebe im Verhältnis zu dem geplanten Neubaugebiet nicht ins Gewicht fallen). Keinesfalls erschiene es nach unserer Auffassung gerechtfertigt, innerhalb des Neubau-	Die Gebietsnutzungen sind in einem Block um die Innenhofbereiche gruppiert. Es beinhaltet Wohnen und Gewerbe. Durch die geplante dritte Nutzung einer sozialen/kulturellen oder sonstigen Einrichtung im Neubaubereich, wird das Gebiet als urbanes Gebiet festgesetzt. Das nutzungsgemischte MU entspricht der Planungsabsicht und ist im Rahmen des Gebots der Konfliktbewältigung städtebaulich verträglich umsetzbar.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		gebiets - abgesehen von Ausnahmen - auch die Errichtung von anderen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken vorgesehen sind, zuzulassen (aufgrund des bestehenden erheblichen Wohnungsbedarfs).			
		<u>2. zum Naturschutz</u> 1. Hierzu nehmen wir auf die artenschutzrechtliche Stellungnahme von Dipl. Biologen Ute und H. J. Scheckeler, vom 26.6.2020 vollinhaltlich Bezug, insbesondere auch mit der Erforderlichkeit, das Fällen von Bäumen sowie das Beseitigen von Efeu soweit überhaupt erforderlich außerhalb der Vogelbrut und Aufzuchtzeit, d.h. in die Zeit vom Oktober bis Februar zu legen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass das Fällen von im Planungsgebiet vorhandenen zahlreichen Bäumen wenn überhaupt nur im geringen Umfang erforderlich ist. Denn diese Bäume dienen nicht nur nistenden geschützten Vögeln, sondern sie stellen nach Bebauung insbesondere einen wirksamer Schallschutz für die zukünftigen Bewohner dar (neben dem vorhandenen Buschwerk insbesondere an der Nagolder Straße und auch an der Mühlstraße).	Gehölzrodungen werden zeitlich begrenzt zugelassen, hinsichtlich des Efeus ist das naturschutzrechtlich gesicherte Artenschutzrecht ebenfalls zu beachten. Der Bebauungsplanentwurf sieht den teilweisen Erhalt von Bäume vor, soweit dies mit den städtebaulichen Bebauungszielen und aufgrund des Zustands der Bäume noch als angemessen erachtet wird. Generell sind Pflanzen als Schallschutz kaum wirksam.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		<u>3. zum Schallschutz</u> Nach unserer Auffassung bedarf es für einen ausreichenden Schallschutz auch des Baus einer Schallschutzmauer mit einer Höhe von mindestens 3 m entlang der Nagolder Straße. Sowohl dort als auch entlang der Mühlstraße bedarf es hierfür neben einer Schallschutzmauer (die an der Mühlstraße schon vorhanden ist), auch zusätzlich dichtes und hohes Buschwerk (die auf mindestens 3 m hoch- wächst) auch an der Ecke Mühlstraße/Schäferlinde.	Aufgrund der städtebaulichen Zäsurwirkung durch eine solche Mauer wird die geplante lärmabschirmende Blockrandbebauung als bessere Wahl erachtet. Generell sind Pflanzen als Schallschutz kaum wirksam.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		<u>3.1. zur Bauwerkshöhe</u> Um den verbindlichen Vorgaben nach den Schallschutzrichtlinien gerecht zu werden, ist es unseres Erachtens auch notwendig, dass sowohl die Bauabstände sowohl zur Nagolder als auch zur Mühlstraße mindestens 15 m von der Grenze betragen, und die Bauhöhe bei diesen Gebäuden auf drei Stockwerke begrenzt wird. Nur dadurch (und in Verbindung mit den genannten Schallschutzmaßnahmen) kann erreicht werden, dass diese Wohngebäude ihren Wohnbereich nach Süden (zur Nagolder Straße) bzw. nach Westen (zur Mühlstraße) hin einschließlich der Anbringung von Balkonen bzw. Veranden ausrichten. Denn nach der bisherigen Vorplanung zur Süd bzw. Westseite müssten diese Gebäude durch Schallschutzfenster praktisch permanent geschlossen bleiben, da sie bisher sehr nahe an den vielbefahrenen Durchgangsstraßen Nagolder bzw. Mühlstraße geplant sind (damit wäre die Wohnqualität eingeschränkt). Die Möglichkeit der Öffnung der Fenster zur Nord bzw. Ostseite wäre wegen der nicht vorhandenen bzw. eingeschränkten Sonneneinstrahlung kein ausreichender Ausgleich (dabei wäre auch zu berücksichtigen, dass im Falle der Bildung eines Wohninnenhofes dieser negative Effekte sich u.U noch verstärken könnte). Dieser negative Effekt würde durch Wohninnenhof nur dann nicht eintreten für diejenigen Wohnungen, wo die Balkone bzw. Veranden innerhalb des Innenhofs zur Süd bzw. Westseite ausgerichtet werden. Daher ist es erforderlich, dass die Bebauung so geplant wird, dass für alle Wohnungen eine gleichmäßig gute Wohnqualität geschaffen wird. Die Verhältnisse der Neubauten an der Horber /Schillerstraße können nicht als Vorbild dienen (ein Aufenthalt auf den Balkonen bzw. Veranden zur Horber Straße hin ist praktisch unmöglich wegen des Verkehrslärms und des geringen Abstands zur viel befahrenen Horber Straße).	Die Planung lässt einen angemessenen Lärmschutz zu, auch in den Obergeschossen. Die genaue Ausführung (möglich ist z.B. auch eine Grundrisszonierung) obliegt im Sinne des Gebotes der planerischen Zurückhaltung dem künftigen Bauherrn. Einer Reduktion der Bebauung durch den vorgeschlagenen Straßenabstand oder eine reduzierte Geschossigkeit wird aufgrund des großen Wohnraumbedarfs in Herrenberg nicht gefolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		<u>3.2 Geschwindigkeitsbeschränkung</u> In Ergänzung zu den genannten Schallschutzmaßnahmen ist es unseres Erachtens auch erforderlich, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowohl auf der Nagolder als auch auf der Mühlstraße auf 30 km/h reduziert wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsrechtliche Regelungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und für seine Umsetzbarkeit nicht nötig.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		4. Einbau von Solaranlagen Zur Reduzierung der CO_2-Werte ist es dringend notwendig, dass -nach Abstimmung mit den Bauträgern für alle Wohngebäude Photovoltaikanlagen installiert werden zur Stromerzeugung sowie ggf. zur Installierung von Wärmepumpen; in Betracht käme auch der Anschluss an eine Fernwärmeleitung aus CO_2 neutralen Quellen.	Solaranlagen und Wärmepumpen sind im Bebauungsplan zugelassen und im Neubaubereich konkret geplant. Es sind das Klimaschutzgesetz und die gesetzlichen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes zur Heizung zu beachten (oder des angekündigten Gebäudemodernisierungsgesetzes).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		5. Begrünung des Planungsgebiets Das Planungsgebiet ist ausreichend zu begrünen, auch ggf. auf Flachdächern (dort neben der Installierung von Photovoltaikanlagen).	Im Bebauungsplan wurden Maßnahmen zum Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Dachbegrünung festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
		5. Sonstiges Die Schäferlinde ist nach unserer Auffassung in eine verkehrsberuhigte Straße umzuwidmen, um dadurch die Voraussetzungen zu schaffen, dem Bedarf der neuen Bewohner (insbesondere der Familien mit Kindern) für eine ruhige und verkehrssichere Umgebung gerecht zu werden. Innerhalb des Planungsgebiets "Schäferlinde" ist die erforderliche Anzahl von Fahrradabstellflächen jeweils zugeordnet zu den jeweiligen Wohngebäuden einzuplanen (aufgrund des hohen Fahrradaufkommens). Schließlich bedarf es zur Verbindung der Fußgänger und der Radfahrer zur Altstadt des vorrangigen Baus der vorgesehenen Untertunnelung der Bahnlinie von der Aischbachstraße zur Seestraße. Um einen sicheren Übergang von der Nagolderstraße zum Schießtäle (und damit zu dem dortigen Ein- kaufszentrum und zum Bahnhof) zu gewährleisten, ist unseres Erachtens dort der Bau einer Fußgänger und Fahrrad Unterführung unerlässlich. Auch ist der Übergang von der Schäferlinde auf den Fußgänger und Radweg an der Mühlstraße zu verbessern. Dem bisherige Vorschlag des Planungsbüros, für Autofahrer aus der Schäferlinde in die Mühlstraße die Möglichkeit zum Linksabbiegen zu untersagen, kann nicht gefolgt werden, da die Beschränkung der Möglichkeit des Rechtsabbiegens mit einem erheblichen Umweg in die Einkaufszentren beim Schießtäle und an der Kalkofenstraße verbunden wäre. Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.	Der Bebauungsplan kann keine Regelungen für außerhalb des Geltungsbereichs liegende Verkehrsflächen treffen; dies ist für die gesicherte Erschließung aber auch nicht notwendig. Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Straße Schäferlinde stünde der Bebauungsplan aber auch nicht entgegen, jedoch erscheint ein verkehrsberuhigter Bereich gerade nordseits des Gebiets aufgrund der Zufahrtsfunktion zum Gewerbegebiet eher unzweckmäßig. Aufgrund der Innenstadtlage, der Nähe zum ÖPNV und der Sharingkonzeption im Neubaubereich wird eine angemessen reduzierte Stellplatzverpflichtung für PKW und Fahrradstellplätze pro Wohneinheit vom Gemeinderat beschlossen. Das Untersagen des Linksabbiegens wird zumindest aktuell nicht weiterverfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
25	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart Schreiben vom 08.04.2021	Wir danken für die uns zugesandten Planungsunterlagen und teilen mit, dass die Kammer bei dem aktuellen Mangel an Wohnflächen die geplante Entwicklung eines Wohnquartiers an dem Standort "Schäferlinde" nachvollziehen kann. Allerdings wird dadurch der bestehende Bebauungsplan von einer Mischnutzung zu einer reinen Wohnnutzung abgeändert. Die Kammer empfiehlt bereits jetzt nochmals eindringlich zu prüfen, ob es nicht eine Alternative zu dieser reinen Wohnbebauung gibt. Diese Prüfung sollte insbesondere auch vor dem nachgelagerten Problem der Lärmbelastung für die zukünftigen Anwohner erfolgen. Für ein reines Wohnquartier sind die örtlichen Gegebenheiten nicht gerade optimal. Die in den vorliegenden Unterlagen und Gutachten aufgezeigten Probleme machen die geplante reine Wohnbebauung zu einem komplizierten Vorhaben. Die bestehenden Verkehrswege sowie die insbesondere aus diesen resultierenden Schallemissionen belasten bereits heute in erheblichem Umfang die Bewohner. Die beiden Hauptverkehrsachsen können nicht verlegt werden, mit diesen ist in den nächsten Jahren weiter zu rechnen und zu planen. Die Zahlen im Fachbeitrag Verkehr und Schall sprechen für sich und müssen nicht weiter interpretiert werden. Die IHK legt weiter großen Wert auf den Schutz der im und in der unmittelbaren Umgebung des Bebau-	Das Gebiet wird aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen als urbanen Gebiet (MU) festgesetzt, umsetzbar in einer um den Hof gruppierten gemischten Nutzungsstruktur. Dabei ist im Neubaubereich konkret nicht ausschließlich Wohnbebauung vorgesehen. Dementsprechend wird für die lärmtechnische Bewertung die Empfindlichkeit eines Urbanen Gebiets angesetzt, welches keinen erheblich höheren und insbesondere am Tag einen deutlich niedrigeren Schutzanspruch aufweist als das bestehende Mischgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	

Nr.	TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag	Beschluss
		ungsplans bereits befindenden Betriebe, der Weiterbetrieb darf durch zukünftige evtl. notwendig werdende Lärmschutzmaßnahmen keinesfalls gefährdet werden. Weiter haben wir Bedenken, dass durch mögliche Umplanungen und "Verbesserungen" in der Infrastruktur die Zu- und Abfahrt der Unternehmer und ihrer Kunden zu dem jeweiligen Betriebsgeländen erschwert werden könnte. Auch hier ist bei der weiteren Planung auf einen weiterhin geordneten Betriebsablauf Rücksicht zu nehmen. Die geplante Tiefgarage mit dem Stellplatzschlüssel 1,0 muss genau in diese Konflikte miteinbezogen werden. Auch hier haben wir erhebliche Bedenken, dass durch die Erschließung des Gebietes als reines Wohngebiet es zu Parkplatzsuchverkehr in den angrenzenden Bereichen/Straßen und im Gewerbegebiet kommen wird. Diesem Problem kann nur durch eine ausreichend große Stellplatzzahl in der Tiefgarage sowie weiterer oberirdischer Stellplätze für Anwohner und Besucher entgegengewirkt werden. Dadurch, dass die Interessen der örtlichen Gewerbebetriebe und somit unserer Mitglieder in Herrenberg sowohl mittelbar als auch unmittelbar betroffen sind, wären wir für eine weitere Beteiligung am Verfahren sehr dankbar.	Die Zufahrt zu den Betriebsgrundstücken bleibt mit der Planung möglich. Aufgrund der Innenstadtlage, der Nähe zum ÖPNV und mit der angedaschten Sharingkonzeption im Neubaubereich) wird eine angemessen reduzierte Stellplatzverpflichtung für PKW und Fahrradstellplätze pro Wohneinheit vom Gemeinderat beschlossen. Die Ausweisung von Besucherparkplätzen ist gesetzlich nicht erforderlich.		
26	Verband Region Stuttgart Schreiben vom 12.04.2021	Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme abgegeben. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
27	Netze BW GmbH/ Stromnetzgesellschaft Herrenberg Schreiben vom 07.05.2021	Im Namen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg nehmen wir wie folgt Stellung: ▸ Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen von unserer Seite keine Einwände. ▸ Für die Versorgung des Plangebiets benötigen wir eine Umspannstation in zentraler Lage. Der notwendige Platzbedarf beträgt 5m x 5m. Wir bitten Sie, den Standort gemeinsam mit uns abzustimmen. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen. Untergeordnete Nebenanlagen, die für die Versorgung des Baugebietes mit Gas, Elektrizität, Wärme und Wasser oder die Ableitung von Abwasser notwendig sind, können im gesamten Plangebiet zugelassen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	